

Kurztitel

Führen von Dienstgraden im Exekutivdienst

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 204/2005

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

02.07.2005

Außerkrafttretensdatum

30.09.2012

Text

§ 2. (1) Anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand, kann den Beamten des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppen E1, E2a und E2b anstelle ihres Dienstgrades der für ihre Verwendungsgruppe vorgesehene nächsthöhere Dienstgrad verliehen werden, ohne dass daran Rechtsfolgen in dienst- oder besoldungsrechtlicher Hinsicht geknüpft sind.

(2) Die Exekutivbeamten des Ruhestandes sind berechtigt, den Dienstgrad zu führen, zu dessen Führung sie im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand berechtigt waren. Sie haben dabei dem Dienstgrad den Zusatz "im Ruhestand" ("i.R.") hinzuzufügen.